

64. 1. In welchem Sinne kann es fur die Wirksamkeit der vertraglichen Abtretung einer Grundschuld (oder Hypothek) auf den guten Glauben des Erwerbers uber die Berechtigung des bisherigen Glaubigers ankommen?

2. Kann nach § 1154 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Beglaubigung einer schriftlich abgegebenen Abtretungserklärung verlangt werden, wenn feststeht, daß diese Erklärung der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt?

3. Wann ist im Sinne des § 344 ZPO. ein Verfügnisurteil als nicht in gesetzlicher Weise ergangen anzusehen?

V. Zivilsenat. Urf. v. 29. November 1926 i. S. der Bayerischen Staatsbank (Kl.) w. Hausverwertungsgesellschaft m. b. H. (Bekl.).
V 249/26.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit der Klage war ursprünglich verlangt, die Beklagte habe einzuwilligen, daß die über die Abtretung einer Grundschuld im Betrag von 21505,734 g Feingold ausgestellte Urkunde vom 15. April 1924 öffentlich beglaubigt werde. Der erste Richter hat der Klage willfahrt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Antrag dahin geändert, die Beklagte habe die Erklärung vom 15. April 1924 öffentlich beglaubigen zu lassen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Beklagte hat am 15. März 1924 auf ihrem Grundbesitz in der Steuergemeinde B. eine Eigentümergrundschuld über 21505,734 g Feingold eintragen lassen. Über die Grundschuld sind in der Folge mehrfach privatschriftliche Abtretungserklärungen ausgestellt worden, nämlich unter dem 25. März 1924 über eine Abtretung der Beklagten an den Ingenieur Anton M. in M.; unter dem gleichen Tage über eine Abtretung des M. an seine Ehefrau Therese M., mit der er in Gütertrennung lebt; unter dem 15. April 1924 über eine Abtretung der Beklagten an die D. Kreditbank, A.-G. in M.; unter dem 22. April 1924 über eine Abtretung durch diese an die Klägerin.

Der Grundschuldbrief ist mit den Abtretungen vom 25. März 1924 an Frau M. gelangt und von ihr mit einem vom 22. April 1924 datierten, spätestens aber schon am 14. gl. M. geschriebenen Briefe an die D. Kreditbank gesandt worden. Nach dem Inhalt dieses Schreibens war ihr bekannt, daß der Grundschuldbrief von der

D. Kreditbank bei der Klägerin „zur Deckung ihrer Überzüge“ verwendet werden sollte. Frau M. erklärt dort, den Grundschuldbrief nur unter der Bedingung abzugeben, daß ihr „nachträglich ein erst heute Nachmittag von Herrn St. ausgearbeiteter Vertrag, in dem als Grundlage dargelegt sein wird, daß ich den Grundschuldbrief nur unter der Bedingung abgebe, daß von Herrn B. die gegen meinen Mann eingereichte Pfändung aufgehoben wird, bis der Streit gerichtlich entschieden ist, von den Herren der D. Kreditbank unterschrieben wird. Wibrigenfalls verlange Rückgabe des Grundschuldbriefs a. m. Eigentums“ . . .

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die D. Kreditbank den empfangenen Grundschuldbrief mit Schreiben vom 14. April 1924 der Klägerin gesandt, worauf diese mit Schreiben vom 17. gl. M. die Unterzeichnung der „Sicherungsabtretung“, die später das Datum des 22. April 1924 erhielt, und weiter verlangte, daß eine Erklärung der Beklagten, der nach dem Grundbuch die Grundschulb zustehende, beigebracht werde, wonach diese mit der Übergabe des Grundschuldbriefs an die D. Kreditbank auch sämtliche Ansprüche und Rechte daraus an letztere abgetreten habe. Darauf wurde die Erklärung vom 15. April 1924 gefertigt und mit der vom 22. gl. M. der Klägerin übersandt.

Auf Antrag der Klägerin ist in einem Vorprozeß die D. Kreditbank durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 30. April 1925 verurteilt worden, die Urkunde vom 22. April 1924 öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die jetzige Klage ist auf die Beglaubigung der Urkunde vom 15. April 1924 gerichtet; dieses Begehren wird von der Beklagten hauptsächlich damit bekämpft, daß die unter diesem Datum beurkundete Abtretung in Wahrheit nicht stattgefunden habe. Vielmehr habe die D. Kreditbank den Grundschuldbrief von Frau M. erhalten und das sei der Klägerin auch bekannt gegeben worden, als ihr die Bank den Grundschuldbrief übergeben habe. Die Klägerin könne nicht eine Erklärung öffentlich beglaubigt verlangen, die über eine, wie ihr bekannt, gar nicht erfolgte Abtretung abgegeben worden sei.

Das Berufungsgericht hat den auf §§ 1154, 1192 BGB. gestützten Klageantrag abgewiesen, weil die Klägerin die angeblich abgetretene Grundschulb nicht erworben habe, nicht Grundschulb-

berechtigte geworden und deshalb nicht befugt sei, das Verlangen nach Beglaubigung zu stellen. Es geht davon aus, daß die D. Kreditbank selbst die Grundschuld nicht erworben habe, weil ihr Frau M. nach Inhalt ihres erwähnten Schreibens die Grundschuld nur fiduziarisch und nur unter einer aufschiebenden Bedingung abgetreten habe, die unstreitig nie eingetreten sei. Dieser Sachverhalt und der daraus erwachsene Mangel des Rechtsserwerbs der D. Kreditbank sei der Klägerin nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben; schon im Schreiben der Bank vom 14. April 1924 werde bei Übersendung des Grundschuldbriefs erwähnt, daß er von Frau M. „zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurde als weitere Sicherheit für unseren Kontokorrentkredit.“ Nach diesem Briefinhalt — sagt das Berufungsurteil — hätten der Klägerin, als sie die vom 15. und 22. April 1924 datierten Abtretungserklärungen zugesandt erhielt, Zweifel an deren Richtigkeit entstehen, sie hätte ihnen nachgehen müssen und dann den wahren Sachverhalt festgestellt.

Die Revision bekämpft die Annahme einer der Klägerin zur Last fallenden groben Fahrlässigkeit und erhebt gegen die Beklagte, soweit sie die unter dem 15. April 1924 beurkundete Abtretungserklärung nicht gelten lassen will, den Einwand der Arglist. Übrigens habe die Verpflichtung, eine Abtretungserklärung öffentlich beglaubigen zu lassen, nur das Vorhandensein einer solchen Erklärung zur Voraussetzung.

In der ersten Instanz war zunächst ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte ergangen; die Kosten dieser Versäumnis hat das Berufungsgericht aber der Klägerin auferlegt, weil der erste Richter ein dem Einwilligungsbeglehen willfahrendes Urteil gemäß § 1154 Abs. 1 Satz 2 BGB. gar nicht hätte erlassen dürfen, mit seinem Ausspruch auch der Klägerin in der Vollstreckung nicht gedient gewesen wäre, ihr mithin insoweit jedes Rechtsschutzinteresse gefehlt habe, das Versäumnisurteil also nicht in gesetzlicher Weise im Sinne des § 344 ZPO. ergangen sei. Die Revision führt auch hierüber Beschwerde, weil es nicht darauf ankomme, ob und inwieweit der Klägerin mit dem Urteilsausspruch gedient sei, sondern nur darauf, ob er mit dem beantragten Inhalt verlangt werden könne; dies sei aber zu bejahen, da das Einwilligungsbeglehen gegenüber der Beglaubigungspflicht schlechthin nur ein wenig bedeute.

Die Revision war zurückzuweisen.

Allerdings müssen die Erwägungen, womit das Berufungsgericht seinen rechtlichen Ausgangspunkt für die Beurteilung des vorliegenden Falles bezeichnet, Bedenken begegnen. Es spricht aus, die vertragliche Abtretung des Anspruchs aus einer Grundschulb bedürfe zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit in allen Fällen, also auch, wenn sie lediglich fiduziarisch zu Sicherungszwecken erfolge, nicht nur der Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und der Übergabe des Grundschuldbriefs, sondern auch des guten Glaubens des Erwerbers im Zeitpunkt seines Erwerbs, und zwar des guten Glaubens im Sinne der §§ 891, 892 BGB., wenn die Voraussetzungen des § 1155 BGB. vorliegen, dagegen „im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB., wenn, wie in vorwürfiger Sache, die eben genannten Voraussetzungen fehlen“.

Diese Heranziehung des § 932 Abs. 2 kann so verstanden werden, als wolle das Berufungsgericht auch den Erwerb durch Übertragung eines Rechtes unter die Regeln des § 932 stellen, der vom Eigentumserwerb an körperlicher Fahrnis handelt (§§ 929, 90). Dies wäre rechtsirrig (R. 1917 Sp. 459 Nr. 7). Es handelt sich um den Anspruch auf Beglaubigung nach § 1154 Abs. 1 Satz 2; dieser ist nach § 1192 auch für Grundschulden gegeben, kann auch bei Sicherungsabtretungen nicht versagt werden und geht — was ebensowohl seinem Zwecke, der Verwertbarkeit des abgetretenen Rechtes insbesondere auch im grundbuchrechtlichen Verkehr (GBO. § 29) zu dienen, wie der Vorschrift des § 401 BGB. entspricht — im Falle der Weiterabtretung auf den weiteren Erwerber des Rechtes über. Der Anspruch erwächst aus der Abtretung, aus dem Verhältnis des bisherigen zum neuen Gläubiger; in dieser Eigenschaft stehen sich hier die Parteien gegenüber, nicht etwa im Verhältnis des Schuldners zum neuen Gläubiger (§ 404 BGB.). Hat die Klägerin die Grundschulb nicht erworben, so ist sie nicht neuer Gläubiger geworden und ist ihrem Anspruch auf Beglaubigung der Abtretungsurkunde vom 15. April 1924 der Boden entzogen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die D. Kreditbank, die der Klägerin die Grundschulb abzutreten erklärt hat, diese selbst nicht erworben hatte. Daß der Erwerb der Klägerin nicht unter dem Schutze des § 892 BGB. steht, verkennt auch das Berufungsgericht nicht: im Grundbuch eingetragen stand bloß die Beklagte, von ihr aber hat die Klägerin nicht erworben. Der Erwerb von der D. Kreditbank

andererseits hätte für die Klägerin unter dem Schutze des § 892 nur nach Maßgabe des § 1155 gestanden, nämlich wenn öffentlich beglaubigte Abtretungserklärungen vorgelegen hätten, was nicht der Fall war. Im übrigen ist der gutgläubige Rechtsertwerb nach §§ 398 flg. BGB. als solcher im allgemeinen nicht geschützt. Nur der Schuldner steht nach §§ 406 bis 411 unter gewissen Schutzbvorschriften; für das Verhältnis des neuen Gläubigers zum Schuldner gilt § 405 in Ansehung der zwei dort erwähnten Einwendungen. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht zu der Annahme gelangt, daß die Beklagte die Grundschuld, nachdem sie diese an M. abgetreten, nicht nochmals wirksam an die D. Kreditbank habe abtreten können und daß danach die Abtretungserklärung vom 15. April 1924 — des im übrigen unbestrittenen Erfordernisses der Übergabe des Hypothekenbriefs (§§ 1117, 952) ungeachtet — unwirksam geblieben sei. Hieran muß, da die D. Kreditbank auch von Frau M. nicht wirksam erworben hat, der Rechtsertwerb der Klägerin und damit auch ihr Beglaubigungsanspruch scheitern.

Nun hat das Berufungsgericht auch noch auf die Entscheidung RGZ. Bd. 90 S. 273 (278) verwiesen, wo nicht von gutgläubigem Rechtsertwerb die Rede ist, sondern folgendes ausgeführt wird: derjenige, der eine privatschriftliche Abtretungserklärung und den Hypothekenbrief dem Abtretungsempfänger ausgehändigt hat, könne sich einem weiteren Erwerber gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Wirklichkeit die Hypothek jenem Abtretungsempfänger nicht übereignet habe; ein solches Vorbringen könne vielmehr mit dem Einwand der Arglist zurückgewiesen werden, sofern der weitere Erwerber seinerseits die Hypothek vom Abtretungsempfänger durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Hypothekenbriefs, also formgerecht (§ 1154) und „in dem guten Glauben (§ 932 Abs. 2 BGB.) erwirbt, daß der Abtretungsempfänger zufolge der an ihn bewirkten Abtretung und Übergabe des Hypothekenbriefs Gläubiger der Hypothek geworden sei“. Die Anführung des § 932 Abs. 2 BGB. an dieser Stelle bedeutet, daß der dort erforderliche gute Glaube des weiteren Erwerbers nicht nur durch bestimmtes Wissen wie nach § 892 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen werde, sondern auch schon durch grobfahrlässiges Nichtwissen vom Rechtsmangel des früher versuchten Erwerbs. Die Heranziehung dieser Entscheidung im Berufungsurteil und die Hervorhebung der wiedergegebenen Stellen läßt vermuten, daß das

Berufungsgericht gleichfalls — des weitergehenden Wortlauts der Urteilsbegründung ungeachtet — nicht den Rechtsertwerb selbst als bei Gutgläubigkeit wirksam bezeichnen, sondern nur der Beklagten bei Gutgläubigkeit der Klägerin die Möglichkeit versagen will, ihre schriftliche Erklärung vom 15. April 1924 zu verleugnen.

Aber auch diese der Entscheidung RGZ. Bd. 90 S. 273 angepaßte Betrachtungsweise kann nicht zu einem der Klägerin dienlichen Ergebnis führen, gleichviel ob ihr Gutgläubigkeit in dem in Rede stehenden Sinne beizumessen sein möchte oder nicht. Der dort behandelte Fall ist von dem hier gegebenen wesentlich verschieden. In jenem hatte St. zwei Briefhypotheken an H., dieser sie an Sch. abgetreten; Sch. hatte die Briefe in Händen und St. verlangte sie von ihm mit der Begründung heraus, H. habe sich verpflichtet, die Abtretungen nicht zur Umschreibung an das Gericht weiterzugeben, so daß St. dem Schuldner gegenüber nach wie vor als Gläubiger gelten und zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt bleiben solle; eine Abrede, wonach der Abtretende Gläubiger bleiben solle, mache die Abtretung nichtig, der Beklagte Sch. habe daher kein Recht auf die Hypotheken erworben und müsse die Briefe herausgeben. Diese Verleugnung einer urkundlich vorbehaltlosen Abtretungserklärung wurde für unzulässig erachtet, da ein mit dem Sachverhalt unbekannter Dritter mit Unrecht Schaden leiden würde. Dabei handelt es sich um die Herausgabe der Hypothekenbriefe, um die Entziehung eines gutgläubig angestrebten Rechtsertwerbs, um den Versuch, die Abtretungsfolgen ungeschehen zu machen. Daß demgegenüber entscheidend auf den guten Glauben des dritten Erwerbers abzustellen war, leuchtet ein; wer trotz Kenntnis des Sachverhalts oder in grobfahrlässiger Nichtbeachtung aller bestehenden Zweifel den Abtretungsvertrag abgeschlossen, etwa Entgelt gezahlt hat und ähnliches mehr, kann den Rechtsvorgängern nicht wohl den Einwand der Arglist entgegenhalten, wenn die rechtlichen Folgerungen aus der Sachlage gezogen werden. Anders hier, wo es sich um das Verlangen der Beglaubigung einer Abtretungserklärung handelt, von der feststeht, daß sie der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Der Auffassung der Revision, daß es für das Beglaubigungsverlangen nur auf das Vorhandensein einer Abtretungserklärung — ohne Rücksicht auf ihre inhaltliche Wirksamkeit — ankomme, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden.

Wie schon oben berührt, soll die Beglaubigung (§ 129 BGB.) der Erleichterung des Rechtsverkehrs, insbesondere auch der grundbuchmäßigen Verfügung dienen (Prot. Bd. 8 S. 650). Eine unwirksame Erklärung aber beglaubigen zu lassen, bedeutet eine Störung des Rechtsverkehrs. Denn dadurch würde der Erklärung eine äußere Legalisierung zuteil, die nur irre führen und zu bewußter oder unbewußter Täuschung über ihren Inhalt führen könnte, zumal in Anbetracht der in § 1155 getroffenen besonderen Regelung. Insofern bleibt es also dabei, daß die Beglaubigung nur derjenige verlangen kann, der das Recht wirklich erworben hat, und daß der Einwand, der Rechtserwerb sei nicht wirksam erfolgt, ohne Rücksicht auf eigene Erklärungen des mit dem Beglaubigungsbegehren in Anspruch Genommenen erhoben werden kann. Es erscheint aus überwiegenden Rücksichten des sicheren und redlichen Rechtsverkehrs geboten, daß eine zum Rechtserwerb ungeeignete Urkunde nicht durch öffentliche Beglaubigung das Ansehen einer vollwertigen Urkunde erhält.

Hiernach war die Revision in der Hauptsache zurückzuweisen, ohne daß es einer Nachprüfung des gegen die Klägerin erhobenen Vorwurfs der groben Fahrlässigkeit bedarf.

Auch die Entscheidung im Kostenpunkt, insbesondere die Belastung der Klägerin mit den Kosten des Versäumnisurteils erster Instanz ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es war nach dem damaligen Antrag der Klage dahin erkannt, die Beklagte habe einzuwilligen, daß die Abtretungserklärung vom 15. April 1924 öffentlich beglaubigt werde. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Vorschrift des § 1154 keinen Anspruch auf Abgabe einer solchen Willenserklärung gibt, daß ein dahingehendes Urteil auch keinen für die Rechtsverfolgung dienlichen Vollstreckungstitel gewährt und daß für das Urteil, wie die maßgebende Vorschrift des § 129 BGB. ohne weiteres erkennen läßt, keine Rechtskraftwirkung nach § 894 ZPO., sondern nur eine Vollstreckung nach § 888 in Frage kommen kann. Daraus erhellt, daß das Klagevorbringen den Klageantrag nicht rechtfertigte, die Klage also gemäß § 331 Abs. 2 ZPO. hätte abgewiesen werden sollen. Es ist zu billigen, daß das Berufungsgericht angenommen hat, danach sei das Versäumnisurteil im Sinne des § 344 ZPO. nicht in gesetzlicher Weise ergangen (vgl. auch Reichel Arch. ZivPr. Bd. 104

§. 73; Seuff. Arch. Bd. 56 Nr. 118). Denn es besteht kein Anlaß, die Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle bloß formeller Gesetzesverstöße (Hanseat. G. Bd. 14 Heibl. S. 37) zu beschränken. . . .